

R E G L E M E N T

**ÜBER DEN BEVÖLKERUNGSSCHUTZ
UND DEN ZIVILSCHUTZ**

vom

Entwurf
für die Gemeindeversammlung vom 17. Oktober 2005

INHALTSVERZEICHNIS**A. Allgemeines**

§ 1	Zweck	4
-----	-------	---

B. Behörden

§ 2	Gemeinderat	4
-----	-------------	---

C. Bevölkerungsschutz

§ 3	Zusammensetzung des Gemeindeführungsstabes	5
§ 4	Stabschef	5
§ 5	Einsatzmittel des Gemeindeführungsstabes	5
§ 6	Weiterbildung	6
§ 7	Entschädigung und Versicherung	6
§ 8	Aufgebotskompetenzen	6
§ 9	Alarmierung und Information	6

D. Zivilschutz**I. Führung und Organisation**

§ 10	Zivilschutzkommando	6
§ 11	Kader	7
§ 12	Weiterbildung	7
§ 13	Aufgebote	7
§ 14	Dienstverschiebung und Urlaub	7
§ 15	Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft	7
§ 16	Einsatzkosten	8
§ 17	Entschädigungen	8

II. Ausrüstung, Material und Schutzbauten

§ 18	Persönliche Ausrüstung	8
§ 19	Material	8
§ 20	Zivilschutzfremde Nutzung von Anlagen	8

E. Schlussbestimmungen

§ 21 Inkrafttreten

9

Vorbemerkung

Alle im vorliegenden Reglement verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sinngemäss für beide Geschlechter.

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde von Muttenz, gestützt auf die gültigen Bundes- und kantonalen Gesetzgebungen und Verordnungen und § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28.05.1970, beschliesst:

A. Allgemeines**§ 1 Zweck**

Dieses Reglement bildet die Rechtsgrundlage für die Vorbereitung und die Durchführung von Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung, der Umwelt und der Sach- und Kulturgüter bei Katastrophen, Notlagen und schweren Mangellagen.

B. Behörden**§ 2 Gemeinderat**

- ¹ Der gesamte Bevölkerungs- und Zivilschutz der Gemeinde untersteht der Aufsicht des Gemeinderates.
- ² Soweit die Gemeinde aufgrund der kantonalen Gesetzgebung für die Bewältigung der Katastrophen, Notlagen und schweren Mangellagen verantwortlich ist, nimmt der Gemeinderat die politische Führung wahr.
- ³ Die Koordination und administrative Führung der Organe des Bevölkerungsschutzes im Rahmen der Vorbereitung obliegt im Auftrag des Gemeinderates der Abteilung Sicherheit der Allgemeinen Verwaltung.
- ⁴ Der Gemeinderat wird von der Sicherheits- und Umweltkommission (SUK) in strategischen Fragen und gemäss deren Reglement in seinen Aufgaben unterstützt.
- ⁵ Er wählt die Mitglieder des Gemeindeführungsstabes.
- ⁶ Er wählt den Kommandanten der Zivilschutzkompanie (Kdt ZS Kp) und dessen Stellvertreter sowie die Offiziere, den Feldweibel und den Fourier.
- ⁷ Er regelt die Fremdvermietung und -nutzung von Zivilschutzanlagen und Zivilschutzmaterial in Absprache mit dem Kdt ZS Kp und der Abteilung Sicherheit der Allgemeinen Verwaltung.
- ⁸ Er erlässt die Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

C. Bevölkerungsschutz

§ 3 Zusammensetzung des Gemeindeführungsstabes

- ¹ Der Gemeindeführungsstab setzt sich zusammen aus:
 - a. dem Stabschef;
 - b. dem Leiter Sicherheit der Allgemeinen Verwaltung;
 - c. dem Vertreter des Gemeinderates;
 - d. dem Bauverwalter oder dessen Stellvertreter;
 - e. dem Gemeindeverwalter oder dessen Stellvertreter;
 - f. dem Vertreter Ereignisdienste;
 - g. dem Vertreter Zivilschutz;
 - h. weiteren vom Gemeinderat gewählten Personen.
- ² Ein ständiges Mitglied übernimmt die Funktion des Stabschef Stellvertreter.
- ³ Ein ständiges Mitglied übernimmt die Leitung der wirtschaftlichen Landesversorgung.
- ⁴ Im Einsatz ist dem Gemeindeführungsstab die Führungs-Unterstützung der ZS Kp direkt zur Zusammenarbeit zugewiesen.
- ⁵ Die detaillierten Aufgaben der Stabsmitglieder werden im Pflichtenheft festgelegt.

§ 4 Stabschef

- ¹ Der Stabschef leitet den Gemeindeführungsstab und den rückwärtigen Führungsstandort.
- ² Der Stabschef stellt die Einsatzbereitschaft des Gemeindeführungsstabes sicher.

§ 5 Einsatzmittel des Gemeindeführungsstabes

Dem Gemeindeführungsstab stehen folgende personelle und materielle Mittel zur Verfügung:

- a. Die operativen Mittel der Partner im Bevölkerungsschutz wie Feuerwehr, Zivilschutzkompanie, Polizei und Sanität;
- b. Aufgebotene Spezialisten;
- c. Gemeindewerke;
- d. Vereine und Organisationen, mit denen Leistungsvereinbarungen für besondere und ausserordentliche Lagen abgeschlossen worden sind;
- e. Freiwillige Helfer.

§ 6 Weiterbildung

- ¹ Die Mitglieder des Gemeindeführungsstabes sind verpflichtet, den Aufgeboten des zuständigen kantonalen Amtes und der Gemeinde für Weiterbildungskurse Folge zu leisten.
- ² Details werden in der Verordnung geregelt.

§ 7 Entschädigung und Versicherung

Der Gemeinderat regelt die Entschädigung für die Mitglieder des Gemeindeführungsstabes in der Verordnung und versichert sie gegen Unfall und Haftpflicht.

§ 8 Aufgebotskompetenzen

- ¹ Der Gemeinderat kann seine Aufgebotskompetenz über den Gemeindeführungsstab, die ZS Kp und die übrigen gemeindeeigenen Dienste im Voraus dem Stabschef, dem Einsatzleiter der Feuerwehr, dem Kdt ZS Kp, dem Leiter Sicherheit oder weiteren, im Voraus bestimmten Personen übertragen.
- ² Der Gemeinderat, die Mitglieder des Gemeindeführungsstabes oder der Leiter Sicherheit können beim zuständigen kantonalen Amt ein Begehren für Unterstützung durch Spezialisten des kantonalen Krisenstabes oder Nachbarhilfe stellen.

§ 9 Alarmierung und Information

- ¹ Die Alarmierung der Behörden, des Gemeindeführungsstabes und der Einsatzkräfte wird in der Verordnung geregelt.
- ² Für kommunale Ereignisse regelt der Gemeinderat die Informationsführung für die Bevölkerung, die Behörden, den Gemeindeführungsstab und die Einsatzkräfte in der Verordnung.

D. Zivilschutz

I. Führung und Organisation

§ 10 Zivilschutzkommando

- ¹ Das ZS Kdo besteht aus dem Kdt ZS Kp und seinen Stellvertretern.
- ² Der Kdt ZS Kp trägt im Auftrag des Gemeinderates die Verantwortung für den gesamten Zivilschutz.

³ Das ZS Kdo wird von der Zivilschutzstelle und dem technischen Mitarbeiter/Gerätewart der Abteilung Sicherheit gemäss deren Pflichtenheften und Stellenbeschrieben sowie den Vorschriften des Bundes und des Kantons unterstützt.

⁴ Die Aufgaben des ZS Kdo sind in der Verordnung festgelegt

§ 11 Kader

¹ Die Aufgaben des Kaders werden im Pflichtenheft festgelegt.

² Die Voraussetzungen für die Wahl in das Kader sind in der Verordnung festgehalten.

§ 12 Weiterbildung

¹ Die Kaderweiterbildung auf kommunaler Ebene ist Sache des Kp Kdt. Er kann dazu Spezialisten der Partnerorganisationen oder Sachverständige beiziehen.

² Die Mannschaft wird in der Regel durch die Kader weiter gebildet. Über Ausnahmen entscheidet der Kp Kdt.

§ 13 Aufgebote

Allfällige Änderungen zu den schriftlichen Aufgeboten oder den öffentlich angeschlagenen Kurstableaus werden persönlich und schriftlich angezeigt.

§ 14 Dienstverschiebung und Urlaub

¹ Entsprechende Gesuche sind dem ZS Kdo einzureichen. Das Gesuch ist vom AdZS persönlich zu verfassen und zu begründen. Entsprechende Bestätigungen (z.B. des Arbeitgebers) können beigelegt werden.

² Bei Krankheit und Unfall haben reisefähige Einrückungspflichtige einzurücken und sich bei der ärztlichen Eintrittsbefragung zu melden. Nicht reisefähige Einrückungspflichtige haben der Zivilschutzstelle bis spätestens 24 Std. nach Dienstanlassbeginn ein ärztliches Zeugnis einzureichen.

§ 15 Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft

Der Gemeinderat entscheidet in Absprache mit dem Kdt ZS Kp, ob er Gesuche für Einsätze zugunsten der Gemeinschaft zur Bewilligung an das zuständige kantonale Amt weiterleitet.

§ 16 Einsatzkosten

Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft gemäss Vorschriften des Bundes und des Kantons werden in Rechnung gestellt. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat auf Gesuch hin.

§ 17 Entschädigungen

- ¹ Die Angehörigen der Zivilschutzkompanie werden für Tätigkeiten, welche nicht als Dienstage abgerechnet werden, besonders entschädigt.
- ² Die Entschädigungstarife werden in der Verordnung festgehalten.

II. Ausrüstung, Material und Schutzbauten**§ 18 Persönliche Ausrüstung**

- ¹ Sämtliche Dienste werden grundsätzlich in dem von der Gemeinde abgegebenen Arbeitskleid geleistet. Über Ausnahmen entscheidet der Kdt ZS Kp.
- ² Die AdZS sind zum sorgfältigen Unterhalt der gefassten Kleidung und Ausrüstung verpflichtet. Sie haften für Beschädigungen und Verluste, die auf ihr eigenes Verschulden zurückzuführen sind.
- ³ Bei einem Austritt aus der ZS Kp sind Bekleidung, Ausrüstung und Reglemente in gepflegtem und sauberen Zustand zurückzugeben.

§ 19 Material

- ¹ Für Effekten, Geräte und Werkzeuge, die durch Nachlässigkeit verloren gehen, fahrlässig oder vorsätzlich beschädigt werden, haftet der Fehlbare.
- ² Temporäre Vermietung von ZS Material an Dritte ist möglich. Details regelt die Verordnung.

§ 20 Zivilschutzfremde Nutzung von Anlagen

- ¹ Zivilschutzanlagen können grundsätzlich an Vereine, Organisationen etc. gegen Gebühr zur Verfügung gestellt werden. Priorität haben jedoch in jedem Fall der Zivilschutz und dessen Partnerorganisationen.
- ² Eine allfällige sofortige Räumung muss jederzeit gewährleistet sein.
- ³ Die Kompetenz zur Anordnung einer sofortigen Räumung liegt, im Ereignisfall, beim Kdt ZS Kp oder dessen Stellvertreter. Über eine Räumung aus anderen Gründen entscheidet der Gemeinderat.
- ⁴ Details regelt die Verordnung.

E. Schlussbestimmungen

§ 21 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per in Kraft, nachdem es durch die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion des Kantons Basel-Landschaft genehmigt worden ist.

Muttenz, Datum der Sitzung

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident

Der Verwalter

Peter Vogt

Urs Girod

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom, in Kraft ab Genehmigt von der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion des Kantons Basel-Landschaft am